

**Verordnung**  
**über das Naturschutzgebiet „Neumarkter Sanddünen“**

vom 21. Dezember 1984 (RABl S. 4)

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

**§ 1**

**Schutzgegenstand**

Das Gebiet zwischen der Stadt Neumarkt i.d.OPf. und Weichselstein in der Gemeinde Sengenthal, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., wird unter der Bezeichnung „Neumarkter Sanddünen“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2**

**Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 65,0 Hektar. Es umfasst in der Stadt Neumarkt i.d.OPf., Gemarkung Neumarkt i.d.OPf., und in der Gemeinde Sengenthal, Gemarkung Sengenthal, einen Ausschnitt der Flugsanddünenfelder im Naturraum „Vorland der Mittleren Frankenalb“.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietskarte M 1:5.000 (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

**§ 3**

**Schutzzweck**

Zweck des Naturschutzgebietes „Neumarkter Sanddünen“ ist es,

1. einen landschaftsgeschichtlich bedeutsamen Ausschnitt der Flugsanddünenfelder im Naturraum „Vorland der Mittleren Frankenalb“ zu schützen;
2. das durch die geologische Entstehungsgeschichte bedingte geomorphologische Erscheinungsbild und die hydrogeologische Struktur zu erhalten;
3. die dort anzutreffende Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere den naturnahen Waldbestand des Moor-Kiefernwaldes sowie die Sandgrasheiden im bestehenden Umfang zu schützen;
4. die wissenschaftliche Erforschung der dortigen Lebensgemeinschaften und ihrer Entwicklung zu ermöglichen.

#### **§ 4**

#### **Verbote**

- (1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können.

Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Plätze, Wege und Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,

5. den Grundwasserstand zu verändern, insbesondere Grundwasser zu entnehmen oder neue Gewässer anzulegen,
6. Kahlhiebe durchzuführen und Bodenstreu zu entnehmen,
7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. die Pflanzen- oder Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solche Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
11. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
12. Feuer anzumachen,
13. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
14. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,

2. zu zelten,

3. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

(3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere die

1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG);

2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallbeseitigungsgesetz),

3. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 Strafgesetzbuch),

4. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz).

## **§ 5**

### **Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und Abs. 3 BayNatSchG und § 4 der Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes,

2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung nach dem jeweils neuesten Stand der Kenntnisse bei einer baum- bis truppweisen Nutzung und mit der Maßgabe, den vorhandenen Kiefernreinbestand geringer Ertragsklassen allmählich einer der potentiellen Vegetation entsprechenden Bestockung mit standortheimischen Baumarten zuzuführen, es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 6,

3. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Energie- und Wasserversorgungsleitungen sowie des Bahnkörpers,

4. Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen, die zur Erhaltung des Natur- und Wasserschutzgebietes notwendig sind und von den Naturschutzbehörden angeordnet werden,
5. die Grundwasserentnahme zur Wasserversorgung der Stadt Neumarkt i.d.OPf.,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. als untere Naturschutzbehörde erfolgt.

## **§ 6**

### **Befreiung**

- (1) Von den Verboten des BayNatSchG und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Neumarkter Sanddünen“ vereinbar ist oder
  3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die Oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 dieser Verordnung über

1. die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen,
2. den Abbau von Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt,
3. die Neuanlage und Veränderung von Straßen, Plätzen, Wegen und Pfaden,
4. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen,
5. die Veränderung des Grundwasserstandes oder Neuanlagen von Gewässern,
6. die Vornahme von Kahlhieben oder die Entnahme von Bodenstreu,
7. die Störung oder nachteilige Veränderung von Biotopen,
8. die Verfälschung der Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten,
9. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen,
10. das Nachstellen freilebender Tiere und Stören ihrer Lebensabläufe,
11. das Lagern von Sachen,
12. das Feuermachen
13. das Anbringen von Bild- oder Schrifftafeln,
14. die Ausübung einer nicht zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung,

15. das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art oder das Reiten,

16. das Zelten,

17. das Lärmen oder das Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten

zuwiderhandelt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 16. Januar 1985 in Kraft.

Regensburg, den 21. Dezember 1984

Regierung der Oberpfalz  
Krampol  
Regierungspräsident